

LOTTO UND TOTO MECKLENBURG-VORPOMMERN
Staatliche Lotterie des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“

Erich-Schlesinger-Straße 36 · 18059 Rostock
Telefon: 0381 40555-0 · Telefax: 0381 40555-780
www.lottomv.de

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

EUROJACKPOT

Gilt erstmals für die Ziehung am Freitag, den 25. März 2022

SPIELTEILNAHME UNTER 18 JAHREN IST GESETZLICH VERBOTEN!
Glücksspiel kann süchtig machen. Infos unter www.check-dein-spiel.de.
BZgA-Hotline: 0800 137 27 00

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Lotterie EUROJACKPOT mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

Zur Durchführung der Lotterie EUROJACKPOT werden zwei Kontrollzentren eingesetzt, ein Kontrollzentrum in Nordrhein-Westfalen und ein Kontrollzentrum in Dänemark, an die jeweils vor der Ziehung der Gewinnzahlen alle gespielten Zahlenkombinationen übermittelt werden.

Die Gewinnermittlung und die Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

1. Organisation

- 1.1 Das Sondervermögen „Staatslotterien Lotto und Toto“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern veranstaltet die Lotterie EUROJACKPOT unter der Bezeichnung „Lotto und Toto Mecklenburg-Vorpommern - Staatliche Lotterie des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ - im Folgenden als Lotto und Toto MV bezeichnet. Mit der Durchführung ist die Verwaltungsgesellschaft Lotto und Toto in Mecklenburg-Vorpommern mbH beauftragt. Sie unterhält zu diesem Zweck zugelassene Annahmestellen (im Folgenden als Annahmestelle bezeichnet) und Bezirksstellen.

Die Zulassung der Annahmestellen erfolgt durch die nach § 18 des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStVAG M-V) zuständige Behörde.

- 1.2 Lotto und Toto MV führt die Lotterie EUROJACKPOT gemeinsam mit anderen Unternehmen durch.
- 1.3 Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Mecklenburg-Vorpommern.

2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- 2.1 Für die Teilnahme an der Lotterie EUROJACKPOT sind allein diese Teilnahmebedingungen von Lotto und Toto MV einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z.B. Sonderbestimmungen) maßgebend.
- 2.2 Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- 2.3 Der Spielteilnehmer erkennt die Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z.B. Sonderbestimmungen) mit Abgabe des Spielscheines (Eingabebeleg) oder der zuvor gespielten - und von Lotto und Toto MV zugelassenen - Spielquittung in der Annahmestelle bzw. mit der Erklärung, mittels Quicktipp teilnehmen zu wollen, als verbindlich an.

Mit der Zustimmung zu diesen Teilnahmebedingungen stimmt der Spielteilnehmer auch behördlich erlaubten Änderungen dieser Teilnahmebedingungen zu, sofern unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen die Änderung zumutbar ist.

- 2.4 Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für Sonderbedingungen. Lotto und Toto MV behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.
- 2.5 Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der Lotterie EUROJACKPOT

- 3.1 Im Rahmen der Lotterie EUROJACKPOT werden wöchentlich zwei Ziehungen, in der Regel am Dienstag und am Freitag, durchgeführt.
- 3.2 Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Dienstags- bzw. Freitagsziehung zur Zentrale von Lotto und Toto MV fehlerfrei übertragen wurden und deren Spielvoraussagen rechtzeitig und fehlerfrei an die Kontrollzentren zur gemeinsamen Poolung übermittelt wurden, nehmen an der Dienstags- oder Freitagsziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.
- 3.3 Der Spielteilnehmer kann die ausschließliche Teilnahme an einer oder mehreren aufeinander folgenden Dienstags- und/oder Freitagsziehungen wählen (Spielzeitraum).
- 3.4 In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Dienstags- bzw. Freitagsziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen und deren Spielvoraussagen jeweils an die Kontrollzentren zur ge-

meinsamen Poolung übermittelt wurden, an der/den Dienstagsziehung/en bzw. Freitagsziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen.

- 3.5 Auf Wunsch des Spielteilnehmers kann eine erstmalige Teilnahme des Spielauftrages, mit Ausnahme der Abos, bis zu einem Zeitraum innerhalb von fünf Wochen in der Zukunft vereinbart werden. Es gelten die zum Zeitpunkt der Ziehung gültigen Teilnahmebedingungen.
- 3.6 Gegenstand der Lotterie EUROJACKPOT ist die Voraussage von 5 Zahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 50 und zusätzlich die Voraussage von 2 Zahlen aus der Zahlenreihe 1 bis 12; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.

4. Spielgeheimnis

- 4.1 Lotto und Toto MV wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.
- 4.2 Gesetzliche Auskunftspflichten von Lotto und Toto MV bleiben hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

Ein Spielteilnehmer kann an der Lotterie EUROJACKPOT teilnehmen, indem er mittels der von Lotto und Toto MV bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielquittung.

Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und Lotto und Toto MV zustande.

5. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- 5.1 Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur mit den von Lotto und Toto MV jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheinen oder zuvor gespielten – und von Lotto und Toto MV zugelassenen – Spielquittungen oder mittels Quicktipp möglich.

Lotto und Toto MV und die Annahmestellen sind zur Entgegennahme der Spielscheine bzw. zuvor gespielten Spielquittungen und von Quicktipps nicht verpflichtet.

- 5.2 Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Annahmestellen von Lotto und Toto MV vermittelt.
- 5.3 Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.

Die von Lotto und Toto MV angebotenen Glücksspiele richten sich ausschließlich an volljährige Personen, d. h., Angebote von minderjährigen Personen auf den Abschluss von Spielverträgen werden von Lotto und Toto MV nicht angenommen.

Sollte trotzdem eine Annahme erfolgen, kommt kein Spielvertrag zustande und ein Anspruch auf Gewinnauszahlung besteht nicht. Auch eine Gewinnauszahlung führt nicht zu einer Annahme des Angebots durch Lotto und Toto MV. Erhaltene Gewinne sind zurückzuzahlen.

- 5.4 Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

6. Teilnahme mittels Spielschein

- 6.1 Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer 7-stelligen Losnummer im Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 versehen. Die Spielscheine sind wiederverwendbar.

- 6.2 Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

Aus den Spielscheinen können keine Gewinnansprüche hergeleitet werden.

- 6.3 Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein in jedem Spiel die vorgeschriebene Anzahl von Zahlen durch Kreuze in schwarzer Farbe zu kennzeichnen, deren Schnittpunkte innerhalb der jeweiligen Zahlenkästchen liegen müssen. Gleiches gilt für die Teilnahme an den Zusatzlotterien und die Anzahl der Teilnahmen (Spielzeitraum) bzw. Abo-Spiel vom Spielteilnehmer durch Kreuze abzugebende Erklärungen, die auf dem Spielschein vorgesehen sind.

- 6.4 Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Annahmestelle vorgenommen.

- 6.5 Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

- 6.6 Für den Abschluss von Systemspielen kann sich der Spielteilnehmer nur einer von Lotto und Toto MV zugelassenen verkürzten Schreibweise bedienen, die von Lotto und Toto MV in ergänzenden Bedingungen für Systemspiele (Systembroschüre) festgelegt sind. Die Systembroschüren sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich.

- 6.7 Bei Spielteilnahme mittels zuvor gespielten – und von Lotto und Toto MV zugelassenen – Spielquittungen werden die bestehenden Voraussagen für den neuen Spelauftrag übernommen, der neue Spielzeitraum (Teilnahmezeitraum) festgelegt und eine neue Spielquittung generiert und gedruckt.

7. Teilnahme mittels Quicktipp

- 7.1 Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktipp ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

- 7.2 Beim Quicktipp werden auf Wunsch des Spielteilnehmers Voraussagen mittels eines Zufallszahlengenerators durch Lotto und Toto MV vergeben.
- 7.3 Mit einem einzelnen Quicktipp können höchstens so viele Spiele gespielt werden, wie auf einem Spielschein der gewählten Spielart möglich sind.
- 7.4 Der Quicktipp ist auch als Spielscheinergänzung möglich. Eine Spielscheinergänzung ist nur mit Normalscheinen möglich und nur für die Spielarten LOTTO 6aus49, Eurojackpot und KENO. Im Fall der Spielscheinergänzung wird die Losnummer des zu ergänzenden Spielscheines verwendet.
- 7.5 Bei Spielteilnahme mittels Quicktipp ohne Spielschein können höchstens so viele Voraussagen pro Quicktipp gespielt werden, wie auf einem entsprechenden Spielschein möglich sind. Außerdem wird durch Lotto und Toto MV eine 7-stellige Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 vergeben.

8. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

- 8.1 Der Spieleinsatz für ein Spiel beträgt je Ziehung € 2,00.
- 8.2 Lotto und Toto MV kann für die einzelnen Arten von Spielscheinen festlegen, dass jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Spielen gespielt werden kann.
- 8.3 Für die einzelnen Spielscheine sowie für die einzelnen Quicktipps kann ein Höchsteinsatz festgelegt werden.
- 8.4 Für jeden eingelesenen Spielschein oder ohne Spielschein abgegebenen Quicktipp erhebt Lotto und Toto MV eine Bearbeitungsgebühr. Gleiches gilt bei Teilnahme durch Einlesen der Spielquittung.
- 8.5 Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird auf dem Spielschein angegeben und / oder in den Annahmestellen bekannt gegeben.
- 8.6 Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der Spielquittung zu zahlen.
- 8.7 Der Spieleinsatz für Systeme entspricht der dem jeweiligen System zugeordneten Anzahl Einzeltipps. Er ist in den ergänzenden Bedingungen für Systemspiele (Systembroschüre) für jedes System aufgeführt. Der höchstmögliche Einsatz für Systemtipps ist auf € 1.500,- pro Spielauftrag (ohne Bearbeitungsgebühr) festgelegt.
- 8.8 Spielaufträge nehmen entsprechend der auf der Spielquittung angegebenen Laufzeit an einer Ziehung bzw. an der der angegebenen Laufzeit entsprechenden Anzahl aufeinander folgender Ziehungen (Dienstags- und/oder Freitagsziehungen) teil, soweit die Daten im Unternehmen inhaltsgleich gespeichert sind und die Spielvoraussagen rechtzeitig an die Kontrollzentren zur Poolung übermittelt wurden. Die Spielteilnahme an den Zusatzlotterien erfolgt, soweit der Annahmeschluss für die gewählte Ziehung (Mittwoch/Samstag) der gewählten Zusatzlotterie/n noch nicht erfolgt ist, in der nächsten Ziehung bzw. den nächsten beiden Ziehungen der Zusatz-

lotterie/n vor oder/und nach der gewählten Ziehung der Hauptlotterie EUROJACKPOT.

9. Annahmeschluss

- 9.1 Lotto und Toto MV und die Annahmestellen sind zur Entgegennahme der Spielscheine (Eingabebelege) und von Quicktipps nicht verpflichtet. Gleiches gilt für die Spielteilnahme durch Einlesen der Spielquittung.
- 9.2 Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt Lotto und Toto MV. Dieser wird durch Aushang in den Annahmestellen bekannt gegeben. Lotto und Toto MV kann den Annahmeschluss für einzelne oder für alle Spielarten auch ohne Bekanntmachung festsetzen bzw. ändern.

10. Kundenkarte

- 10.1 Die Kundenkarte ist ein Serviceangebot von Lotto und Toto MV. Auf Wunsch des Spielteilnehmers ist eine Teilnahme an den Ziehungen von EUROJACKPOT unter Verwendung einer Kundenkarte möglich. Mit einer Kundenkarte wird eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Daten zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers gewährleistet. Pro Spielteilnehmer wird grundsätzlich nur eine Kundenkarte ausgestellt.
- 10.2 Voraussetzung für eine Kundenkarte ist die Volljährigkeit des Antragstellers und das Nichtvorliegen einer Spielersperre.

Die Kundenkarte kann jeder volljährige Spielteilnehmer mit dem Formular „Kundenkartenantrag“ in der Annahmestelle schriftlich beantragen. Die Überprüfung der Daten des Spielteilnehmers und die Freischaltung der Kundenkarte erfolgt durch das Annahmestellenpersonal gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises.

- 10.3 Für die Erstellung einer Kundenkarte kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden. Die Höhe dieser Bearbeitungsgebühr wird in den Annahmestellen bekannt gegeben.
- 10.4 Nach Identitätsüberprüfung mittels amtlichen Lichtbildausweises und Einlesen des vollständig ausgefüllten Formulars erhält der Spielteilnehmer seine persönliche Kundenkarte, die nach deren Freischaltung zeitnah das Spiel ermöglicht.
- 10.5 Die Kundenkarte hat eine Gültigkeit von 4 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Lotto und Toto MV ist jederzeit, insbesondere nach Eintrag des Spielteilnehmers in die Sperrdatei berechtigt, die Kundenkarte von der Spielteilnahme auszuschließen.

- 10.6 Die Kundenkarte ist personengebunden und nicht übertragbar und darf daher ausnahmslos vom Karteninhaber genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

Die Teilnahme an Spielen, bei der eine Identifizierung des Spielteilnehmers vor

dessen Spielteilnahme notwendig oder die Verwendung einer Kundenkarte vorgeschrieben ist, ist nur bei Vorlage der Kundenkarte möglich. Die vorgenannten Spiele (Lotterien und TOTO) dürfen nur von Kundenkartenspielern gespielt werden, die keinen Eintrag in die Sperrdatei aufweisen. Bei Übereinstimmung der Kundenkartendaten mit der Sperrdatei ist daher eine Spielteilnahme nicht möglich.

Mit Abgabe des Spielscheines bzw. einer zuvor gespielten Spielquittung oder mit der Erklärung, mittels Quicktipp teilnehmen zu wollen, ist die Kundenkarte an die Annahmestelle zu übergeben.

- 10.7 Die Kundenkartennummer und der Name des Kundenkarteninhabers werden auf der Spielquittung ausgedruckt.
- 10.8 Der Spieldauftrag wird mit der Kundenkartennummer bei Lotto und Toto MV gespeichert. Es wird eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Spieldauftragsdaten zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers mittels Kundenkarte vorgenommen.
- 10.9 Die hinterlegten Kundendaten werden unter den geltenden Datenschutzbestimmungen vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben (mit Ausnahme von gesetzlichen Auskunftspflichten).
- 10.10 Bei Verlust der Kundenkarte oder bei Änderungen von Name, Anschrift oder Bankverbindung hat der Spielteilnehmer Lotto und Toto MV unverzüglich in Textform unter Angabe seiner persönlichen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum) und/oder seiner Kundenkartennummer zu benachrichtigen.
- 10.11 Die Gewinnauszahlung bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte richtet sich nach Abschnitt V.
- 10.12 Lotto und Toto MV beteiligt sich am gesetzlich vorgeschriebenen Sperrsystem. Danach sind von Lotto und Toto MV Personen auf eigenen Antrag zu sperren (Selbstsperre) oder Fremdsperren zu verfügen. Der Sperrantrag ist in allen Annahmestellen und online unter www.lottomv.de als Download erhältlich.

Die Sperre gilt für alle Spielteilnahmen, bei der eine Identifizierung des Spielteilnehmers vor dessen Spielteilnahme notwendig und die Verwendung der Kundenkarte vorgeschrieben ist.

Bei Vorliegen einer Spielersperre wird die Kundenkarte des in die Sperrdatei aufgenommenen Spielteilnehmers automatisch für Spieldaufträge gesperrt bzw. der Kundenkartenantrag abgelehnt. Der Spielteilnehmer ist für den Zeitraum der Spielersperre von der Spielteilnahme mittels Kundenkarte ausgeschlossen.

11. Abo-Spiel

- 11.1 Lotto und Toto MV bietet Abo-Spielteilnahmen an. Die Teilnahme am Abo-Spiel ist für die Lotterie EUROJACKPOT – einschließlich der Zusatzlotterien – möglich. Lot-

to und Toto MV behält sich vor, die Abo-Spielteilnahme für einzelne Lotterien oder Teilnahmevarianten auszusetzen oder nicht anzubieten.

Für das Abo-Spiel gelten diese Abo-Spielbedingungen ergänzend zu den übrigen Teilnahmebedingungen, wobei ein Quicktipp nicht vorgesehen ist.

- 11.2 Die Teilnahme am Abo-Spiel ist auf dem Spielschein durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes kenntlich zu machen. Zusätzlich zum Spielschein ist ein Lastschriftmandat „ABO-Spiel“ vom Spielteilnehmer auszufüllen und zu unterschreiben.

Der Spielschein und das Lastschriftmandat können in der Annahmestelle abgegeben oder direkt an Lotto und Toto MV gesandt werden.

- 11.3 Der Spielteilnehmer erhält nach Abgabe des Spielscheines eine Spielquittung. Auf der Spielquittung ist kein Teilnahmezeitraum, sondern der Hinweis auf das Abo-Spiel und ggf. die Teilnahme aufgedruckt.

- 11.4 Die erstmalige Teilnahme beginnt in der Regel nach Ablauf von sechs Wochen nach dem Ausdruck der Spielquittung – im Fall der Zusendung an Lotto und Toto MV nach der dortigen Bearbeitung – für die dann nächste Ziehung, deren Annahmeschluss noch nicht erreicht ist.

Das Datum der ersten Teilnahme an den Ziehungen wird dem Spielteilnehmer durch Lotto und Toto MV schriftlich mitgeteilt.

- 11.5 Jeder Spielteilnehmer erhält ein Bestätigungsschreiben mit allen für die Teilnahme am Abo-Spiel der Lotterie EUROJACKPOT erforderlichen Angaben zu den gespeicherten Daten und über das erteilte Lastschriftmandat. Mit Erhalt des Bestätigungsschreibens ist der Abo-Spielvertrag zwischen Lotto und Toto MV und dem Spielteilnehmer zustande gekommen.

- 11.6. Der Spielteilnehmer hat unverzüglich nach Erhalt des Bestätigungsschreibens die dort gemachten Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Sofern der Spielteilnehmer Fehler oder Unstimmigkeiten feststellt, hat er diese ohne schuldhaftes Zögern Lotto und Toto MV schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

- 11.7 Ein Anspruch des Spielteilnehmers auf erstmalige Teilnahme an einer bestimmten Ziehung besteht nicht.

- 11.8 Auf Anforderung des Spielteilnehmers kann in der Annahmestelle mit dem als Abo-Spiel gekennzeichneten Spielschein eine sofortige Spielteilnahme für einen Spielzeitraum von sechs Wochen erfolgen (Abo mit Vorkasse). In diesem Fall erhält der Spielteilnehmer gegen Zahlung des entsprechenden Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr eine (Spiel-) Quittung mit Angabe der erstmaligen Teilnahme.

- 11.9 Die Spielteilnahme erfolgt jeweils für einen Spielzeitraum von sechs Wochen.

- 11.10 Der Zahlungszeitraum entspricht dem Spielzeitraum.

- 11.11 Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr werden jeweils im Voraus für einen Spielzeitraum von dem in dem Lastschriftmandat angegebenen Lastschriftkonto durch Lotto und Toto MV eingezogen. Eine Barzahlung von Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr ist im Abo-Spiel ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen ist die Zahlung im Vorkassezeitraum (vgl. Nummer 11.8).
- 11.12 Der Einzug erfolgt in der Regel vier Wochen vor Beginn des jeweils neuen Spielzeitraums.
- 11.13 Der Spielvertrag zwischen Lotto und Toto MV und dem Spielteilnehmer wird für einen Spielzeitraum von sechs Wochen geschlossen. Er verlängert sich jeweils um einen weiteren Spielzeitraum von sechs Wochen, wenn er nicht sechs Wochen vor Beginn des neuen Spielzeitraumes schriftlich gekündigt wird.
- 11.14 Das Recht zur sofortigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für Lotto und Toto MV liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, wenn die Sicherheit des Spielgeschäftes nicht gewährleistet oder die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist oder wenn Ansprüche des Spielteilnehmers gegen Lotto und Toto MV gepfändet werden.
- 11.15 Werden der fällige Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr dem Konto von Lotto und Toto MV wegen Nichteinlösung der Lastschrift nicht gutgeschrieben oder wird eine bereits erfolgte Gutschrift widerrufen, so ist Lotto und Toto MV berechtigt, den Spielteilnehmer sofort von den weiteren Spielteilnahmen, für die kein Spieleinsatz gutgeschrieben ist, auszuschließen und die Spielteilnahme für beendet zu erklären. Zu diesem Zeitpunkt noch bestehende Ansprüche (einschließlich etwaiger Gebühren für die Rücklastschriften) werden von Lotto und Toto MV gegebenenfalls gerichtlich geltend gemacht.
- 11.16 Die Spielteilnahme endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Einstellung der Durchführung der jeweiligen Lotterie.
- 11.17 Lotto und Toto MV behält sich die jederzeitige Änderung der Abo-Spielbedingungen vor.
- 11.18 Etwaige Änderungen werden dem Spielteilnehmer rechtzeitig mitgeteilt. Die Änderungen gelten auch dann als mitgeteilt, wenn der Spielteilnehmer in geeigneter Weise auf die in den Annahmestellen ausliegenden geänderten Teilnahmebedingungen aufmerksam gemacht wird.
- 11.19 Die Änderungen gelten als anerkannt, wenn der Spielteilnehmer nicht binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung schriftlich widerspricht.
- 11.20 Gewinne werden auf das in dem Lastschriftmandat benannte Auszahlungskonto oder auf das Lastschriftkonto mit befreiender Wirkung überwiesen.

Im Übrigen gilt Abschnitt V.

- 11.21 Bei Gewinnen über € 5.000,- und bei Sachgewinnen wird der Spielteilnehmer unverzüglich unter der in dem Lastschriftmandat benannten Adresse informiert.
- 11.22 Der Spielteilnehmer hat Lotto und Toto MV eine Veränderung seiner persönlichen Daten, insbesondere Anschriften- und Kontoänderungen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

12. Spielquittung

- 12.1 Nach Einlesen des Spielscheines oder der zuvor gespielten – und von Lotto und Toto MV zugelassenen – Spielquittung bzw. Abgabe des Quicktipps und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale von Lotto und Toto MV wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Quittungsnummer vergeben.
- 12.2 Die Quittungsnummer dient der Zuordnung der Spielquittung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten.
- 12.3 In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck der Spielquittung in der Annahmestelle.
- 12.4 Die Spielquittung enthält als wesentliche Bestandteile:
- die Bezeichnung der Annahmestelle,
 - ggf. die Kundenkartennummer und den Namen des Kundenkarteninhabers,
 - die Spielart,
 - ggf. die Nummer des Systemspieles (Systembezeichnung),
 - die jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers,
 - die Losnummer,
 - die Art und den Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien,
 - ggf. den Hinweis auf eine Spielscheinkorrektur/-ergänzung, einen Quicktipp oder auf einen Abo-Spielauftrag,
 - das Datum und die Uhrzeit des Spielauftrages,
 - das Datum der ggf. ersten und ggf. letzten Teilnahme an den Ausspielungen (Teilnahmezeitraum bzw. Teilnahmezeitpunkt),
 - den Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr,
 - die von der Zentrale von Lotto und Toto MV vergebene Quittungsnummer.

Maßgebend für die Spielteilnahme sind die auf der Spielquittung ausgedruckten Daten, sofern diese auf dem sicheren Speichermedium bei Lotto und Toto MV gespeichert sind und der Verschluss des Mediums rechtzeitig gewährleistet ist und die Spielvoraussagen rechtzeitig und fehlerfrei an die Kontrollzentren zur gemeinsamen Poolung übermittelt wurden.

- 12.5 Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Spielquittung dahingehend zu prüfen, ob
- die auf der Spielquittung abgedruckten Voraussagen unter Berücksichtigung eventueller Korrekturen und die Losnummer vollständig und lesbar denen des

- Spielscheines bzw. der zuvor gespielten – und von Lotto und Toto MV zugelassenen – Spielquittung entsprechen,
 - die für die Spielteilnahme mittels Quicktipp erforderlichen Voraussagen und die Losnummer vollständig und lesbar abgedruckt sind,
 - die Art und der Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien vollständig und richtig wiedergegeben sind,
 - der Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
 - die Spielquittung eine Quittungsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist,
 - bei Spielteilnahme mittels einer Kundenkarte, ob die Kundenkartennummer und der Name des Kundenkarteninhabers richtig wiedergegeben ist.
- 12.6 Ist die Spielquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Spielquittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Quittungsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten.
- 12.7 Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt,
- nur am Tag der Abgabe innerhalb von 10 Minuten nach Ausdruck der Spielquittung
 - oder bis Geschäftsschluss der Annahmestelle,
 - längstens bis 5 Minuten nach dem Annahmeschluss der ersten Ziehung des Spielzeitraumes,
- möglich.
- 12.8 Der Widerruf bzw. der Rücktritt hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.
- 12.9 Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Spielquittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
- 12.10 Nimmt der Spielteilnehmer keine Prüfung der Spielquittung vor oder macht er von der Möglichkeit des Widerrufs bzw. des Rücktritts in Kenntnis von Fehlern, Unstimmigkeiten oder Mängeln keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf den sicheren Speichermedien vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten, abgespeicherten Daten maßgebend, soweit die Spielvoraussetzungen rechtzeitig und fehlerfrei an die Kontrollzentren zur gemeinsamen Poolung übermittelt wurden.
- 12.11 Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

13. Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

- 13.1 Der Spielvertrag wird zwischen dem Spielteilnehmer und Lotto und Toto MV abgeschlossen, wenn Lotto und Toto MV das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe von Nummer 13.2 annimmt.

Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch Lotto und Toto MV angenommen wurde.

- 13.2 Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und / oder Daten des Quicktippes sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale von Lotto und Toto MV aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind und richtig und vollständig an die Kontrollzentren zur gemeinsamen Poolung übermittelt und von diesen bestätigt wurden und der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr bezahlt sind.

Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

- 13.3 Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend, soweit die Spielvoraussagen fehlerfrei und rechtzeitig an die Kontrollzentren zur gemeinsamen Poolung übermittelt wurden.
- 13.4 Die Spielquittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr.
- 13.5 Das Recht von Lotto und Toto MV bei der Gewinnauszahlung nach Nummer 22.5 und 22.10 zu verfahren, bleibt unberührt.
- 13.6 Lotto und Toto MV ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines unter 13.8 genannten Grundes abzulehnen.
- 13.7 Darüber hinaus kann aus einem unter 13.8 genannten Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.
- 13.8 Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots nach Nummer 13.6 oder zum Rücktritt vom Spielvertrag nach Nummer 13.7 berechtigt, liegt vor, wenn
- tatsächliche Anhaltspunkte einer Straftat vorliegen,
 - gegen einen Teilnahmeausschluss verstoßen würde bzw. wurde (siehe Nummer 5.3 und 5.4) oder
 - die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an Lotto und Toto MV erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an Lotto und Toto MV weitergeleitet werden,
 - der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an Lotto und Toto MV weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - Lotto und Toto MV die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines

rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und

- der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages von Lotto und Toto MV abgelehnt wurde bzw. Lotto und Toto MV vom Spielvertrag zurückgetreten ist.

- 13.9 Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Vertrag durch Lotto und Toto MV ist - unbeschadet des Zugangsverzichts nach Nummer 13.8 - dem Spielteilnehmer in der Annahmestelle, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.
- 13.10 Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
- 13.11 Für die Spielteilnahme im Abo-Spiel gelten ergänzend die Festlegungen zum Abo-Spiel.
- 13.12 Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen des Abschnitts III.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

14. Umfang und Ausschluss der Haftung

- 14.1. Die Haftung von Lotto und Toto MV für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale von Lotto und Toto MV beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 lit. b BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.
- 14.2 Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für Lotto und Toto MV und/oder für die Spielteilnehmer besteht.
- 14.3 Die Nummern 14.1 und 14.2 finden keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.
- 14.4 Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet Lotto und Toto MV dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertra-

ges überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

- 14.5 Handelt es sich bei den verletzen Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet Lotto und Toto nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 14.6 Die Haftungsbeschränkungen der Nummern 14.1 bis 14.5 zur Haftung gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von Lotto und Toto MV gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 14.7 In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich Lotto und Toto MV zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet Lotto und Toto MV nicht.
- 14.8 Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- 14.9 Lotto und Toto MV haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die Lotto und Toto MV nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- 14.10 In den Fällen, in denen eine Haftung von Lotto und Toto MV und seiner Erfüllungsgehilfen nach den Nummern 14.7 bis 14.9 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.
- 14.11 Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Bezirksstellen von Lotto und Toto MV im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- 14.12 Vereinbarungen Dritter sind für Lotto und Toto MV nicht verbindlich.
- 14.13 Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- 14.14 Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- 14.15 Die Haftung von Lotto und Toto MV ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens begrenzt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

15. Ziehung der Gewinnzahlen

- 15.1 Für die Lotterie EUROJACKPOT finden wöchentlich zwei Ziehungen, in der Regel am Dienstag und am Freitag, statt, bei der die jeweiligen Gewinnzahlen ermittelt werden.

Bei jeder Ziehung

- werden die jeweiligen 5 Gewinnzahlen aus einer Zahlenreihe von 1 bis 50 gezogen, wobei jede Zahl nur einmal gezogen werden kann,
- werden die jeweiligen 2 Gewinnzahlen aus einer Zahlenreihe von 1 bis 12 gezogen, wobei jede Zahl nur einmal gezogen werden kann.

- 15.2 Hierfür werden Ziehungsgeräte und 50 bzw. 12 gleichartige Kugeln, die insgesamt die Zahlen 1 bis 50 bzw. insgesamt die Zahlen 1 bis 12 tragen, verwendet.
- 15.3 Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter (Draw Manager). Der Ziehungsleiter ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Ziehung verantwortlich und erteilt insbesondere die Freigabe für den Beginn der Ziehung. Der Ziehungsleiter und die Ziehungsaufsicht (Official Supervisor) stellen gemeinsam die gezogenen Gewinnzahlen fest. Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung.
- 15.4 Die Ziehung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 50 Kugeln abzüglich der bereits gezogenen Kugeln in der Ziehungstrommel bzw. 12 Kugeln vorhanden sind.
- 15.5 Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.
- 15.6 Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt Lotto und Toto MV und wird durch Aushang in den Annahmestellen sowie ggf. durch Presse, Hörfunk und Fernsehen veröffentlicht.
- 15.7 Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlich genehmigter Aufsicht und mit Protokollierung statt.
- 15.8 Die Gewinnzahlen des EUROJACKPOT werden durch Aushang in den Annahmestellen und/oder durch Presse, Rundfunk, Fernsehen, im Kundenmagazin glüXmagazin von Lotto und Toto MV, in der App von Lotto und Toto MV und im Internet unter www.eurojackpot.de und www.lottomv.de bekannt gegeben.

16. Auswertung

- 16.1 Grundlage für die Einsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten, wenn diese rechtzeitig und fehlerfrei vor der Ziehung an die Kontrollzentren übermittelt wurden.
- 16.2 Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahlen; ggf. unter Heranziehung der Gewinn Tabellen der Systembroschüre.

17. Gewinnplan, Gewinnklassen

Es gewinnen in der Lotterie EUROJACKPOT

in Gewinnklasse 1	die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen „5 aus 50“ und gleichzeitig beide Gewinnzahlen „2 aus 12“,
-------------------	--

- in Gewinnklasse 2 die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen „5 aus 50“ und eine Gewinnzahl „2 aus 12“,
- in Gewinnklasse 3 die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen „5 aus 50“,
- in Gewinnklasse 4 die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen „5 aus 50“ und gleichzeitig beide Gewinnzahlen „2 aus 12“,
- in Gewinnklasse 5 die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen „5 aus 50“ und eine Gewinnzahl „2 aus 12“,
- in Gewinnklasse 6 die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen „5 aus 50“ und gleichzeitig beide Gewinnzahlen „2 aus 12“,
- in Gewinnklasse 7 die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen „5 aus 50“,
- in Gewinnklasse 8 die Spielteilnehmer, die 2 Gewinnzahlen „5 aus 50“ und gleichzeitig beide Gewinnzahlen „2 aus 12“,
- in Gewinnklasse 9 die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen „5 aus 50“ und eine Gewinnzahl „2 aus 12“,
- in Gewinnklasse 10 die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen „5 aus 50“,
- in Gewinnklasse 11 die Spielteilnehmer, die 1 Gewinnzahl „5 aus 50“ und gleichzeitig beide Gewinnzahlen „2 aus 12“,
- in Gewinnklasse 12 die Spielteilnehmer, die 2 Gewinnzahlen „5 aus 50“ und eine Gewinnzahl „2 aus 12“

in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.

18. Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

- 18.1 Von dem Gesamtbetrag der jeweiligen Spieleinsätze werden grundsätzlich 50 % als Gewinnsumme an die Spielteilnehmer nach folgenden Bestimmungen ausgeschüttet. Von der Gewinnsumme werden 9 % einem sogenannten Boosterfonds zugeführt, dessen Funktion in den Nummern 18.5 bis 18.8 näher erläutert wird.
- 18.2 Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.
- 18.3 Die Verteilung der Gesamtgewinnausschüttung erfolgt wie folgt:

Gewinnklasse	Treffer	% der Gewinnsumme
1	5 + 2	36,00%
2	5 + 1	8,60%
3	5	4,85%

TEILNAHMEBEDINGUNGEN EUROJACKPOT

4	4 + 2	0,80%
5	4 + 1	1,00%
6	3 + 2	1,10%
7	4	0,80%
8	2 + 2	2,55%
9	3 + 1	2,85%
10	3	5,40%
11	1 + 2	6,75%
12	2 + 1	20,30%
Boosterfonds		9,00%
insgesamt		100%

- 18.4 Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen in den einzelnen Gewinnklassen:

Gewinnklasse	Gewinnwahrscheinlichkeit
1	1 : 139.838.160
2	1 : 6.991.908
3	1 : 3.107.515
4	1 : 621.503
5	1 : 31.075
6	1 : 14.125
7	1 : 13.811
8	1 : 985
9	1 : 706
10	1 : 314
11	1 : 188
12	1 : 49

- 18.5 In der Gewinnklasse 1 erfolgt für jede Ziehung eine Gewinnausschüttung von mindestens 10 Mio. Euro unabhängig von den ermittelten Einsätzen. Um diese Mindestausschüttung zu erreichen, wird ein sog. Boosterfonds gebildet, in den jeweils 9 % der Gewinnsumme jeder Ziehung fließen. In den Boosterfonds fließen ebenfalls die durch Quotenabrundungen erhaltenen Beträge, vgl. Nummer 18.14, und die nicht abgeholten Gewinne, deren Einzelquote 10 Mio. Euro oder mehr beträgt nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist für die Geltendmachung des Anspruchs auf Auszahlung des Gewinns.
- 18.6 Sofern der sich aus den Spieleinsätzen der aktuellen Ziehung ergebende Anteil der Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 betragsmäßig unterhalb der Höhe der Mindestausschüttung von 10 Mio. Euro liegt, wird die Ausschüttung der Gewinnklasse 1 bis zur Höhe der Mindestausschüttung mit den im Boosterfonds liegenden Beträgen gefüllt. Gibt es keinen Gewinner in Gewinnklasse 1 wird die Mindestausschüttung von 10 Mio. Euro der nächsten Veranstaltung zugeführt.

Erreicht die Gewinnausschüttung in der Gewinnklasse 1 zusammen mit dem Boosterfonds nicht 10 Mio. Euro, so wird die Gewinnausschüttung durch die beteiligten Unternehmen (s. Präambel) auf 10 Mio. Euro aufgestockt. Zuführungen zum Boos-

terfonds durch Quotenabrundungen, nicht abgeholte Gewinne und nach dem Gewinnplan erhöhen den Boosterfonds so lange nicht, bis Aufstockungen der beteiligten Unternehmen (s. Präambel) aus einer oder mehrerer vergangener Ziehungen wieder ausgeglichen und an die beteiligten Unternehmen zurückgeflossen sind.

- 18.7 Sofern das Guthaben des Boosterfonds den Betrag von 20 Mio. Euro übersteigt, wird der diesen Betrag übersteigende Anteil in der nächsten Ziehung, die der Überschreitung des 20 Mio. Euro Betrages folgt, ausgeschüttet. Dieser übersteigende Betrag wird der Gewinnklasse 1 zugeführt.
- 18.8 Die Gewinnausschüttung in der Gewinnklasse 1 und 2 ist auf einen Betrag von 120 Mio. Euro begrenzt.

Überschreitet in einer Ziehung die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 den Betrag von 120 Mio. Euro, wird der über diesen Betrag hinausgehende Anteil der Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 zugeschlagen.

Überschreitet in einer Ziehung die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 den Betrag von 120 Mio. Euro, wird der über diesen Betrag hinausgehende Anteil der Gewinnausschüttung der nächstniedrigeren Gewinnklasse, in der ein oder mehrere Gewinne festgestellt werden, zugeschlagen.
- 18.9 Der Gewinn in einer Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.
- 18.10 Die Gewinnausschüttung wird entsprechend dem festgelegten Prozentsatz auf die Gewinnklassen aufgeteilt. Die Gewinnsumme wird innerhalb der Gewinnklassen gleichmäßig auf die Gewinne verteilt. In jeder Gewinnklasse wird die entsprechende Gewinnsumme durch die Anzahl der Gewinner in jeder Ziehung geteilt.
- 18.11 Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, so wird die Gewinnausschüttung der gleichen Gewinnklasse der nächsten Ziehung zugeschlagen (Jackpot).
- 18.12 Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen.
- 18.13 Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnausschüttungen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt. Dies kann auch auf 3 oder mehrere Gewinnklassen angewandt werden.
- 18.14 Einzelgewinne in jeder Gewinnklasse werden auf durch 0,10 Euro teilbare Beträge abgerundet. Dadurch kann die prozentuale Verteilung der Gewinnausschüttung auf die einzelnen Gewinnklassen in einer einzelnen Ziehung abweichen. Die Beträge, die sich durch kaufmännische Abrundung ergeben, werden dem Boosterfonds zugeschlagen.
- 18.15 Die durch Lotto und Toto MV nach der Ziehung öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung).

- 18.16 Wird eine Ziehung gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, wird die Gewinnausschüttung der beteiligten Unternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt.
- 18.17 Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen (z.B. zur Ausspielung von Beträgen aus dem Ausgleichsfonds) nach Maßgabe der jeweiligen Erlaubnis erweitert werden.

V. GEWINNAUSZAHLUNG

19. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

- 19.1 Die Gewinne von mehr als 100.000,- Euro werden frühestens nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung und nachdem der Spielteilnehmer den Gewinn geltend gemacht hat am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht.
- 19.2 Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

20. Gewinnbenachrichtigung

Spielteilnehmer, die einen Gewinn von mehr als 5.000,- Euro erzielt haben und unter Verwendung einer Kundenkarte oder eines Abos teilgenommen haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

21. Gewinnauszahlung

- 21.1 Gewinnansprüche sind unter Vorlage und Rückgabe bzw. Übersendung der gültigen Spielquittung geltend zu machen.
- 21.2 Ist die Quittungsnummer der Spielquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.
- 21.3 War die Unvollständigkeit der Quittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.
- 21.4 Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Spielquittung ausgezahlt. Gegebenenfalls erhält der Spielteilnehmer für die restliche Laufzeit gleichzeitig eine Ersatzquittung.
- 21.5 Lotto und Toto MV kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielquittung leisten, es sei denn, Lotto und Toto MV ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.

- 21.6 Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.
- 21.7 Absprachen von Teilnehmern in Spielgemeinschaften über die Berechtigung zur Entgegennahme eines Gewinnes sind für Lotto und Toto MV nicht verbindlich.
- 21.8 Sind zu einer Spielquittung mehrere Spielteilnehmer benannt, so ist Lotto und Toto MV durch Leistung an einen der Spielteilnehmer befreit.
- 21.9 Bei Gewinnen, die per Banküberweisung ausgezahlt werden, erfolgt eine Überweisung nur auf eine vom Spielteilnehmer genannte Bankverbindung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraumes (SEPA).

22. Gewinnauszahlung bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte

- 22.1 Spielteilnehmer, die einen von mehr als 100.000,- Euro erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung und ihren Gewinn gemäß der Frist der Nummer 19.1 überwiesen.
- 22.2 Spielteilnehmer, die einen anderen als in Nummer 22.1 genannten Einzelgewinn erzielt haben und ihren Gewinn nicht gemäß Nummer 21.1 bis 21.8 geltend gemacht haben, erhalten ihren Gewinn nach Ablauf einer bestimmten Frist überwiesen; Nummer 19.2 findet keine Anwendung.
- 22.3 Gewinnansprüche können in jeder Annahmestelle von Lotto und Toto MV bis 40 Wochen nach dem Tag der Ausspielung geltend gemacht werden.
- 22.4 Gewinne einer Spielquittung bis einschließlich 500,- Euro werden in jeder Annahmestelle von Lotto und Toto MV bis 40 Wochen nach dem Tag der Ausspielung gegen Rückgabe der Spielquittung ausgezahlt. Nach Ablauf des Zeitraumes von 40 Wochen nach dem Tag der Ausspielung ist die Geltendmachung von Gewinnansprüchen ausschließlich gegenüber der Zentrale von Lotto und Toto MV zulässig.
- 22.5 Gewinne über 500,- Euro werden auf das im Kundenkartenantrag benannte Konto mit befreiender Wirkung überwiesen; einer Zentralgewinnanforderung in der Annahmestelle bedarf es nicht. Sofern keine gültige Kontoverbindung auf dem Kundenkartenantrag angegeben wurde, wird ein Gewinn nur auf Antrag des Spielteilnehmers zur Auszahlung gebracht.
- 22.6 Bei Gewinnen über 5.000,- Euro und bei Sachgewinnen wird der Spielteilnehmer unverzüglich unter der im Kundenkartenantrag benannten Adresse informiert; einer Zentralgewinnanforderung in der Annahmestelle bedarf es nicht.
- 22.7 Werden Einzelgewinne einer Gewinnklasse, die unter die Regelung der Nummer 22.4 fallen, nicht binnen 13 Wochen nach dem Ziehungstermin in der Annahmestelle abgeholt, so werden die Gewinne ggf. mit weiteren noch nicht in der Annahme-

stelle abgeholten Einzelgewinnen auf das im Kundenkartenantrag benannte Konto mit befreiender Wirkung überwiesen.

- 22.8 Lotto und Toto MV kann für Gewinnauszahlungen bis einschließlich 500,- Euro, die nicht in der Annahmestelle vorgenommen werden, eine Bearbeitungsgebühr erheben. Die Höhe der Bearbeitungsgebühren wird durch Aushang in den Annahmestellen bekannt gemacht.
- 22.9 Auf Antrag des Spielteilnehmers kann die Gewinnauszahlung in der Annahmestelle gesperrt werden.
- 22.10 Bei der Spielteilnahme mittels Kundenkarte erfolgt die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto ebenso wie die Auszahlung an den Inhaber der Spielquittung entsprechend Nummer 22.4 mit befreiender Wirkung.
- 22.11 Nicht abgeholte und unzustellbare Einzelgewinne von 10 Mio. Euro oder mehr werden nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist des Gewinnanspruchs dem Boosterfonds zugeführt. Andere nicht abgeholte und unzustellbare Gewinne werden dem Ausgleichsfonds zugeführt. Im Übrigen werden angefallene Gewinne, die von Lotto und Toto MV nicht zur Auszahlung gebracht werden konnten, nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis verwendet.

VI. VERJÄHRUNG VON ANSPRÜCHEN

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

VII. SPIELTEILNAHME ÜBER GEWERBLICHE SPIELVERMITTLER

Ein Spielteilnehmer kann an EUROJACKPOT teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags abgibt.

Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrags Empfangsvertreter des Spielteilnehmers.

Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielevermittler.

Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Spielquittung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert.

Schriftliche Erklärungen von Lotto und Toto MV erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt Lotto und Toto MV bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch Lotto und Toto MV erfolgt - unbeschadet des Zugangsverzichts nach Nummer 13.8 - durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler.

Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist Lotto und Toto MV wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung von Lotto und Toto MV und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.

Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

IX. INKRAFTTRETEN

Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die Ziehung am Freitag, den 25. März 2022.

Wichtiger Hinweis!

Allgemeine Informationspflicht gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Gemäß seiner Verpflichtung aus § 36 VSBG informiert Lotto und Toto MV, dass das Unternehmen nicht bereit und nicht verpflichtet ist, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.